

Marktgemeinde Obdach

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.11.2015 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Obdach erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Obdach anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Obdach eine öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Obdach im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Obdach mit den Ortsteilen Warbach, Rötsch, Granitzen, Sabathy, Amering, St. Anna am Lavantegg und St. Wolfgang-Kienberg
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde Obdach nachstehende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

Als Standorte für diese Sammelstellen werden festgelegt:

Sammelstelle Stockermühle: Für die Liegenschaft	Großprethal 23;
Sammelstelle Abzweigung Peinsittweg: Für die Liegenschaften	Großprethal 8, 14, und 37;
Sammelstelle Trattnerweg: Für die Liegenschaften	Großprethal 1 und 10;
Sammelstelle Masserweg: Für die Liegenschaften	Großprethal 2 und 12
Altstoffsammelstelle Lobenbach: Für die Liegenschaften	Großprethal 5 und 6 – 7 u. 15, Kleinprethal 5
Sammelstelle Hubmoarmühle: Für die Liegenschaften	Großprethal 16 – 19, 21 – 22, 24 – 28, 30 – 32, und 38 Kleinprethal 18
Sammelstelle Monskiweg: Für die Liegenschaften	Kleinprethal 1 – 3, und 25
Sammelstelle Kasparthoma: Für die Liegenschaften Für die Liegenschaften Für die Liegenschaften	Kleinprethal 13, 14 und 15; Obdachegg 2 und 52 St. Georgen i.O. 8 – 10;
Sammelstelle Adamthomamühle: Für die Liegenschaft Für die Liegenschaften Für die Liegenschaft	Obdachegg 3 Kleinprethal 6, 8, 10 – 12, 12a, 16, 17, 19, 20, 26; Großprethal 20
Sammelstelle Zöhlerweg: Für die Liegenschaften	Obdachegg 4, 8, 9, 20, 50, 64, 102, und 104;
Sammelstelle Koitz Anton: Für die Liegenschaft	Kleinprethal 4;
Sammelstelle Lubi – Kalcher: Für die Liegenschaften	Obdachegg 7 und 10;
Sammelstelle Zufahrt Moitzi: Für die Liegenschaften	Obdachegg 54 und 112;
Sammelstelle vlg. Muhr: Für die Liegenschaften	Obdachegg 11 und 12;
Sammelstelle vlg. Prost: Für die Liegenschaften	Obdachegg 17 bis 19a, 21, 21a, 22, 48;
Sammelstelle Santner Trafo: Für die Liegenschaften	Obdachegg 29 – 31, 33, 71, 83, 91 und 106
Sammelstelle Bachbauer:	

Für die Liegenschaften	Obdachegg 32 und Bachbauersiedlung 1;
Sammelstelle Schuppererweg: Für die Liegenschaften	Obdachegg 36 bis 39;
Sammelstelle Schmiede Greimel: Für die Liegenschaften	Obdachegg 35 und 35a;
Sammelstelle Pabst: Für die Liegenschaft	Kathal i.O. 12
Sammelstelle Kathal: Für die Liegenschaft	Kathal i.O. 14;
Sammelstelle Reiterweg: Für die Liegenschaft	Kathal i.O. 20
Sammelstelle Urdler – Pletz: Für die Liegenschaften Für die Liegenschaften	Obdachegg 41 und 43 bis 46; St. Georgen i.O. 3 und 3a
Sammelstelle Staller: Für die Liegenschaften	St. Georgen i.O. 2, 12, 13, 19;
Sammelstelle Kummer:	Rötsch 25
Sammelstelle Moarbauer:	Rötsch 24, 26
Sammelstelle Blochbauer:	Rötsch 34
Sammelstelle Rötsch 48:	Rötsch 17, 17a, 18, 19, 19a, 20, 20a, 21, 22, 23
Sammelstelle Raiffeisenstraße 15:	Raiffeisenstraße 14, 16, 18, 18a
Sammelstelle Bauer auf der Höh:	Hauptstraße 54 und 54a
Sammelstelle Warbach 30:	Warbach 27, 28, 29
Sammelstelle Trattnerweg:	Warbach 25
Sammelstelle Warbach (Abzweigung Gaisbergerweg):	Warbach 13, 14, 15, 16, 17, 18, 18a, 19, 20, 21, 34, 26
Sammelstelle Knebelbauerweg:	Granitzen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 12, 11
Sammelstelle Fiedlwirt:	Granitzen 9, 10, 11, 15
Sammelstelle Tragutweg:	Granitzen 6
Jaudesbahnhof:	Granitzen 20, 21, 24, 14
Sammelstelle Schnablmüllerweg:	Granitzen 22
Sammelstelle Rothaidenweg:	Granitzen 25, 26, 26a, 26b, 27, 27a, 28, 29, 30, 31, 40, 61, 84

Sammelstelle Sabathyhütte: Granitzen 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 45, 49, 50, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 70a, 71, 72, 73, 74, 74a, 75, 76, 77, 77a, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107

Sammelstelle Kienberg vor Rieger vlg. Sittner und Pojer Philipp, Kienberg 7 a: für die Liegenschaften: Kienberg 8 bis 24 und Katschwald 7 bis 23

Sammelstelle Mayer Fritz: Kienberg 1 – 6 und Kienberg 30 und 31

Sammelstelle Möncheggsiedlung: für die Liegenschaften: Mönchegg 3 bis 43

3. Sammelstelle Mönchegg – Heimathaus: für die Liegenschaften: Mönchegg und Katschwald, außer den vorhin angeführten Hausnummern.

Sammelstelle Altstoffsammelinsel Blümlersiedlung für die Liegenschaften:
Winterleiten 6, 11a, 11b, 18, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 und 42

Sammelstelle Altstoffsammelinsel Ortschaft St. Anna für die Liegenschaften:
Lavantegg 12, 14, 15, 16, 17, 18, 18a, 26, 26a, 48, 49, 49a und St. Anna-Ferriesiedlung 1 bis 72

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.

- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Obdach von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken entsorgt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Obdach abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Obdach abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 90, 120, 240, 770 oder 1100 Litern, 7 m³ Deckelmulden bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede auf einer Liegenschaft/Nutzungseinheit gemeldete Person (lt. ZMR) ist das nachstehend angeführte Behältervolumen (Abfallsammelsäcke) pro Person/Jahr für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.

600 lt.	(10 Stk. Abfallsammelsäcke)	1 Person
900 lt.	(15 Stk. Abfallsammelsäcke)	2 Personen
1200 lt.	(20 Stk. Abfallsammelsäcke)	3 Personen
1500 lt.	(25 Stk. Abfallsammelsäcke)	4 Personen
1800 lt.	(30 Stk. Abfallsammelsäcke)	5 Personen

600 lt. (10 Stk. Abfallsammelsäcke) für Wochenendhäuser sowie für Jagd und Almhütten.

Für Gewerbebetriebe, Büros, Fabriken und sonstige Einrichtungen sind mindestens 10 Stück Abfallsammelsäcke (600 Liter) für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das benötigte Behältervolumen wird dem tatsächlich auf der Liegenschaft/Nutzungseinheit anfallenden Siedlungsabfall angepasst

Das o.a. Behältervolumen darf pro Jahr nicht unterschritten werden.

- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten/Nutzungseinheiten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 1200 Liter pro Haushalt/Nutzungseinheit und Jahr nicht überschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z.B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Obdach diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Für biogene Siedlungsabfälle, erfolgt die Sammlung und Abfuhr in besonders gekennzeichneten Behältern mit einem Inhalt von 90, 120, 240 Liter bzw. in Papiersäcken mit 15 und 60 Litern.

Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von 4 und mehr Haushalten bewohnt wird, ist ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 450 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten.

- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen sind verpflichtet, die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für dessen Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Obdach von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) wurden in der Marktgemeinde Obdach 18 Sammelstellen für Altpapier und 5 Sammelstellen für Textilien und 1 Sammelstelle für Glas und Metalle eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe)

eingebraucht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(4) Für die Marktgemeinde Obdach wurden folgende Standorte für die Sammlung der Verwertbaren Siedlungsabfälle festgelegt:

Für Altpapier:

Sammelstelle Altstoffsammelzentrum, Sammelstelle Grasberggasse, Sammelstelle Rudolf Falb-Gasse, Sammelstelle Bauhof, Sammelstelle Rosenbachsiedlung, Sammelstelle Hauptschule, Sammelstelle Sabathyhütte, Sammelstelle Blümlersldg., Sammelstelle St. Anna Ortskern, Sammelstelle Lavantstraße, Sammelstelle Amering/Bahnhof, Sammelstelle Kathal-Bahnhof, Sammelstelle Pretal Kreuzung, Sammelstelle Rudolf Falbgasse, Sammelstelle Parkplatz Seniorenheim, Sammelstelle Heimathaus Zirbenland, Sammelstelle Pauliwirt Einfahrt, Sammelstelle Kienberg Gegenüber Gasthaus Maier

Für Textilien:

Sammelstelle vor dem ASZ, Sammelstelle Rudolf Falbgasse, Sammelstelle Bauhof, Sammelstelle Grasberggasse, Sammelstelle Amering/Bahnhof.

Für Glas und Metalle:

Altstoffsammelzentrum

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

(1) Die genauen Abfuhrtermine werden im Vorhinein für das kommende Jahr in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Anschlussbereich durch die öffentliche Abfallabfuhr.

- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird grundsätzlich alle 4 Wochen (13 Abfahrten) durchgeführt. Gewerbebetriebe wie z.B. Seniorenwohnheime, Gasthäuser usw. können die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle auch 2 wöchig (26 Abfahrten) beantragen.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Juni, Juli und August wöchentlich und in den restlichen Monaten alle 2 Wochen durchgeführt. Auf Antrag der Liegenschaftseigentümer/innen kann für die Monate Mai bis Oktober eine 90 lt. Biotonne (Sommertonne) beantragt werden.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) wie Glas und Metalle erfolgt jeden Mittwoch, (ausgenommen Feiertage) von 13 bis 16 Uhr und an einem Samstag im Monat lt. Abfuhrkalender von 09.00 bis 12.00 Uhr.

Altpapier und Textilien können jederzeit in die für Altpapier und Alttextilien bereitgestellten Sammelbehältern bei den dezentralen nach § 7 Abs. 4 festgelegten Sammelstellen eingebracht werden.

- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Obdach wöchentlich an jedem Mittwoch (ausgenommen Feiertage) von 13.00 bis 16.00 Uhr und an einem Samstag im Monat lt. Abfuhrkalender von 09.00 bis 12.00 Uhr.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmeterminen und –Zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg vom 23. 11. 2006, werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

Biogene Siedlungsabfälle:

Stadtwerke Judenburg AG, 8750 Judenburg, Burggasse 15.

Verwertbare Siedlungsabfälle:

Fa. ASA 8741 Weißkirchen, Fischening 45,
Fa. Wolfgang Beinschab, Josef Resselgasse 7, 8753 Fohnsdorf
Fa. Rohprog, 8753 Fohnsdorf

Fa. Trügler Transport und Recycling GmbH, 8741 Weißkirchen, Fischening 50
Humana Altkleidersammlung Graz

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Judenburg über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Marktgemeinde Obdach an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Haushalte/Nutzungseinheiten der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Grundgebühr je Haushalt/Nutzungseinheit, Gewerbebetrieb, Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage pro Jahr € 59,27

Grundgebühr für Jagd und Almhütten pro Jahr € 29,64

Jagd und Almhütten sind Liegenschaften/Nutzungseinheiten, die von den mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Obdach gemeldeten Liegenschaftseigentümer/innen zur Eigennutzung und Aufrechterhaltung der Land- und Forstwirtschaftlichen Erhaltung sowie zur Jagd selber in Anspruch genommen werden.

Werden die Jagd und Almhütten vermietet/verpachtet, so werden diese wie Wochenendhäuser eingestuft.

§ 16

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese beträgt jährlich:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß Sommertonne	90 l	€	95,45
Kunststoffgefäß Sommertonne	240 l	€	254,53
Kunststoffgefäß	90 l	€	140,00
Kunststoffgefäß	120 l	€	185,45
Kunststoffgefäß	240 l	€	370,90
1 Abfallsammelsack (pro Stk.)	15 l	€	1,39
1 Abfallsammelsack (pro Stk.)	60 l	€	5,56

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	90 l	13 Abfahren	€	63,82
Kunststoffgefäß	120 l	13 Abfahren	€	85,09
Kunststoffgefäß	240 l	13 Abfahren	€	170,18
Abfallcontainer	770 l	13 Abfahren	€	546,00
Abfallcontainer	1100 l	13 Abfahren	€	780,00
Kunststoffgefäß	90 l	26 Abfahren	€	127,64
Kunststoffgefäß	120 l	26 Abfahren	€	170,18

Kunststoffgefäß	240 l	26 Abfahren	€	340,36
Abfallcontainer	770 l	26 Abfahren	€	1092,00
Abfallcontainer	1100 l	26 Abfahren	€	1560,00
Sackabfuhr: (13/26 Abfahren)				
600 lt.			€	22,91
900 lt.			€	34,36
1200 lt.			€	45,82
1500 lt.			€	57,27
1800 lt.			€	68,73

Im Bedarfsfall können (60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 2,29

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z.B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Obdach zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführte Gebühr ist eine Jahresgebühr und ist in vierteljährlichen Teilzahlungen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist jeweils der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November (Behältergröße bzw. Anzahl der mit Hauptwohnsitz (ZMR) gemeldeten Personen im Haushalt/Nutzungseinheit lt. Zentralem Melderegister).

§ 20

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Einbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung BGBl. 194/1961 in der Fassung BGBl. 52/2009 (BAO) Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 22

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung
der ursprünglichen Marktgemeinde Obdach vom 18.12.2014
der ursprünglichen Gemeinde Amering vom 18.12.2014
der ursprünglichen Gemeinde St. Anna am Lavantegg vom 31.08.2010
der ursprünglichen Gemeinde St. Wolfgang-Kienberg vom 06.09.2005
einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen
mit 31.12.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Peter Bacher)

Angeschlagen: 26.11.2015
Abgenommen: 10.12.2015